

Allgemeine Verkaufsbedingungen

ALACsystems GmbH • In der Welsmicke 5 • D-57399 Kirchhundem

Amtsgericht Siegen: HRB 6061

Geschäftsführung/CEO: Kay Naber



veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen ALAC sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Andernfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

7.8 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an ALAC abgetreten. ALAC nimmt die Abtretung bereits hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf ALAC übergehen.

7.9 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von ALAC gelieferten Waren, zu einem Gesamtwert veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7.10 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussbaldos aus dem Kontokorrent an ALAC ab. ALAC nimmt die Abtretung bereits hiermit an.

7.11 Der Kunde ist bis zu einem Widerruf zur Einziehung der an ALAC abgetretenen Forderungen ermächtigt. ALAC ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit ALAC nicht ordnungsgemäß nachkommt, der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf Verlangen von ALAC unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, ALAC die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. ALAC ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

7.12 Übersteigt der Wert der für ALAC bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent, ist ALAC auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl von ALAC verpflichtet.

7.13 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse berechtigt ALAC zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und dazu, die Rückgabe der Lieferungen zu verlangen.

§ 8 Mängelansprüche

8.1 Angaben über die Produkte von ALAC, insbesondere die in Angeboten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind keine Beschaffenheitsgarantien, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.

8.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen. In der Zeit von der Lieferung bis zur Mängelrüge trägt der Kunde die Beweislast für den sachgerechten Umgang mit der gelieferten Ware und ihre produktspezifische Lagerung.

8.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien für besondere Merkmale (zugesicherte Eigenschaften) sowie sonstige selbständige Garantieverpflichtungen werden nur übernommen, wenn sie als solche schriftlich vereinbart sind.

8.4 Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Kunde seine Mängelansprüche, es sei denn, der Mangel ist von ALAC arglistig verschwiegen worden.

8.5 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge hebt ALAC die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von ALAC durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Käufer hat ALAC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandene Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ALAC die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt ALAC, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann ALAC die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

8.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung von dem Kunden zu setzende angemessenen Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 (Haftung) dieser Verkaufsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

9.1 Die Haftung von ALAC für - eigene oder ihr zuzurechnende - leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

9.2 Die Haftung von ALAC für - eigene oder ihr zuzurechnende - grob fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung ALAC bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

9.3 Für Verzugsschäden haftet ALAC nur in Höhe von bis zu 5 % der mit ALAC vereinbarten Vergütung.

9.4 Die Beschränkungen aus vorstehenden § 9.1 bis § 9.3 gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie oder bei Verletzung vertragwesentlicher Pflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Beschränkungen in § 9.1 bis 9.3 gelten zudem nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz und (mit Ausnahme von § 9.2) für grobe Fahrlässigkeit.

9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ALAC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

9.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

10.1 Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt 12 Monate nach Gefahrübergang bzw., sofern vorliegend, nach Abnahme des Liefergegenstandes. Ein Neubeginn der Verjährung tritt nur im Falle der Ersatzlieferung der mangelhaften Sache ein. Im Falle der Nachbesserung ist der Neubeginn der Verjährung, soweit es sich nicht nachweislich um die Folgen der Nachbesserung handelt, ausgeschlossen.

10.2 Die Ansprüche auf Minderung der Vergütung und die Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen soweit der Anspruch auf Leistung oder Nacherfüllung verjährt ist. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferantritts nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie läuft frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, in welchem der Kunde die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

10.3 Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gemäß vorstehendem § 10.1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen ALAC, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen. Soweit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

10.4 Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gemäß vorstehenden §§ 10.1 und 10.3 gilt nicht im Falle des Vorsatzes und des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Sie gilt desweiteren nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.5 Im Falle der Nacherfüllung auf reiner Kulanzbasis erfolgt diese ohne Anerkennung einer Rechtsplecht und ist ein Neubeginn der Verjährung damit nicht verbunden.

§ 11 Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software im vertraglich bestimmten Umfang zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ALAC zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ALAC. Die Vergabe von Lizenzen ist nicht zulässig.

§ 12 Geheimhaltung

Alle von ALAC zur Verfügung gestellten geschäftlichen oder technischen Informationen (bspw. Software, Unterlagen etc.) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder schriftlich von ALAC zur Weitergabe durch den Kunden bestimmt wurden, gegenüber Dritten geheim zu halten und bleiben ausschließliches Eigentum von ALAC. ALAC behält sich alle Rechte an diesen Informationen, insbesondere Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechte, vor. Der Kunde verwahrt und sichert diese Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Vervielfältigung und/oder gewerbliche Nutzung von solchen Informationen bedarf der schriftlichen Zustimmung von ALAC. Im Betrieb des Kunden beschäftigte Personen dürfen derartige Informationen nur zur Verfügung gestellt werden, sofern es für die Verwendung des Produktes erforderlich ist. Der Kunde stellt im Falle der Weitergabe von Informationen an seine Mitarbeiter sicher, dass seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung über diese Informationen verpflichtet werden. Im Betrieb des Kunden beschäftigte Personen dürfen derartige Informationen nur zur Verfügung gestellt werden, sofern es für die Verwendung des Produktes erforderlich ist. Der Kunde stellt im Falle der Weitergabe von Informationen an seine Mitarbeiter sicher, dass seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung über diese Informationen verpflichtet werden.

§ 13 Schutzrechte

13.1 ALAC steht nach Maßgabe dieses § 13 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Allerdings haftet ALAC nur für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder in Deutschland oder vom Europäischen Patentamt veröffentlicht ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

13.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von ALAC nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von ALAC gelieferten Produkten eingesetzt wird.

13.3 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird ALAC nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ALAC dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwasige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

13.4 Bei Rechtsverletzungen durch von ALAC gelieferte Produkte anderer Hersteller wird ALAC nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen ALAC bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 13 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 14 Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ALAC. ALAC ist jedoch berechtigt, den Kunden vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Kunde seinen Sitz hat.

14.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kirchhundem.

14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

14.4 Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.